

Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz

Zum 20.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 und des § 6 Abs. 1 bis 3 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 4. Oktober 1976

Der Senat